

Rechtsvorschriften als auch für die Anwendung des Zivilrechts gezeigt. Behandelt wurden weiter die vom Zivilrecht insbesondere erfaßten gesellschaftlichen Verhältnisse. In diesem Zusammenhang wurde auf weitere Rechtsvorschriften hingewiesen, deren Erlaß durch das Inkrafttreten des ZGB und die Aufhebung des BGB unumgänglich geworden war, wie z. B. das Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge — GIW — vom 5. Februar 1976 (GBl. I S. 61), das Seehandelsschiffahrtsgesetz der DDR — SHSG — vom 5. Februar 1976 (GBl. I S. 109) und das Gesetz über die Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge — Rechtsanwendungsgesetz — vom 5. Dezember 1975 (GBl. I S. 748). Es wurde auch auf die Anwendbarkeit der Normen des ZGB im Leitungsbereich anderer Rechtszweige eingegangen.

Großes Interesse fanden die Ausführungen über die Formen und Methoden der Erarbeitung des ZGB der DDR. Es wurden der Prozeß der revolutionären gesellschaftlichen Umgestaltung nach der Befreiung vom Faschismus dargelegt und dessen Auswirkungen auf den zivilrechtlichen Leitungsbereich sowie die Herausbildung neuer Rechtszweige, insbesondere des Arbeits-, Familien- und Wirtschaftsrechts, deutlich gemacht. Die in der Arbeit mit den sanktionierten früheren Rechtsvorschriften auftretenden Probleme wurden ebenso behandelt wie der Beitrag der Rechtsprechung, insbesondere des Obersten Gerichts, und der Rechtswissenschaft zur Herausarbeitung marxistisch-leninistischer Positionen zur Gestaltung des sozialistischen Zivilrechts. Näher erläutert wurden auch die Tätigkeit der vom Ministerrat eingesetzten Kommission zur Ausarbeitung des ZGB, die Einbeziehung der Bürger in diese Ausarbeitung, die Diskussion des Entwurfs in breiten Bevölkerungskreisen und die Formen und Methoden der diese Diskussion abschließenden Überarbeitung zur Vorbereitung der Annahme des Entwurfs durch die Volkskammer.

Bei der Behandlung von Tendenzen und Problemen der Zivilgesetzgebung der DDR wurde auch auf das Verhältnis des ZGB zur Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung eingegangen. Dabei wurden die Bedeutung der Grundorientierungen des Gesetzes, die Möglichkeiten der Gerichte zur Gestaltung zivilrechtlicher Beziehungen und der Erlaß von weiteren Rechtsvorschriften, insbesondere von Allgemeinen Bedingungen, hervorgehoben. Behandelt wurden schließlich auch die Möglichkeiten der Rechtsverwirklichung im Rahmen des Zivilrechts, der Beitrag des Zivilrechts zur Rechtserziehung der Bürger und Fragen des Studiums des Zivilrechts als Teil der rechtswissenschaftlichen Ausbildung.

Mit diesen Referaten der DDR-Juristen wurde eine Viel-

zahl von Problemen behandelt und charakteristische Erscheinungen des ZGB der DDR als sozialistische Kodifikation hervorgehoben. Die Beiträge der italienischen Professoren Rescigno, Rodotà und Pugliese, die sich inhaltlich anschlossen, leiteten bereits zu einer umfangreichen Diskussion über, da sie konkrete Fragen an die DDR-Juristen stellten. Dabei ging es insbesondere um die Verknüpfung der zivilrechtlichen Kodifikation mit der Verfassung der DDR sowie um das Verhältnis der zivilrechtlichen Regelung zur künftigen gesellschaftlichen Entwicklung. Großes Interesse fanden Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von Rechtsinstituten im Zivilrecht der DDR, die ihrer Bezeichnung nach auch dem bürgerlichen Zivilrecht bekannt sind. Es wurde um das Verständnis gerungen, daß die Verwendung derartiger Institute erforderlich und auch möglich ist und daß damit keineswegs Möglichkeiten für eine Rechtsvergleichung zwischen dem bürgerlichen und dem sozialistischen Recht eröffnet werden, weil die unterschiedlichen gesellschaftlichen Verhältnisse und die Einordnung des Rechts in den jeweiligen Herrschaftsmechanismus eine solche Vergleichung ausschließen.

Von mehreren Diskussionsrednern wurde das Anliegen der DDR-Regelung, sich direkt an die Bürger zu wenden, positiv beurteilt. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß das bürgerliche Recht eine solche Position nur zu einer Zeit eingenommen hat, als es sich noch » als das Recht einer aufsteigenden Klasse darstellte.

Sowohl in den Vorträgen der italienischen Professoren als auch in der Diskussion wurde deutlich, worauf sich das Interesse der italienischen Juristen für das ZGB der DDR gründet. Ihnen sind zwar auch die zivilrechtlichen Kodifikationen der UdSSR, der CSSR, der Volksrepublik Polen und der Ungarischen Volksrepublik bekannt, das ZGB der DDR betrachten sie jedoch als die zur Zeit neueste zivilrechtliche Kodifikation eines sozialistischen Staates, der die entwickelte sozialistische Gesellschaft gestaltet, damit grundlegende Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus schafft und dabei zielstrebig die vom VIII. Parteitag der SED beschlossene Hauptaufgabe erfüllt. Der Wert des an der Universität in Rom durchgeführten Seminars liegt folglich darin, daß am Beispiel des ZGB der Zusammenhang zwischen der gesellschaftlichen Entwicklung und der staatlich-rechtlichen Leitung mittels eines Rechtszweigs des sozialistischen Rechts gezeigt werden konnte und daß den Teilnehmern des Seminars bewußt wurde, daß das ZGB der DDR ein Instrument ist, mit dessen Hilfe der sozialistische Staat auch zur Verwirklichung der sozialen Grundrechte der Bürger beiträgt.

---

## Rechtsprechung

---

### Arbeitsrecht

§§ 109, 110 Abs. 2 GBA.

**1. Da jeder auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung tätige wissenschaftliche Mitarbeiter die Verantwortung für die Qualität des von ihm zu bearbeitenden Teilschrittverfahrens trägt, muß er auch unter den Bedingungen einer Risikoentscheidung bereits vorliegende Erkenntnisse, Erfahrungen und Prüfmethode zur qualitativen Bewertung seiner Arbeitsergebnisse mit nutzen.**

Er verletzt seine Arbeitspflichten, wenn er objektiv notwendige und mögliche Prüfungen unterläßt und damit vorliegende Erkenntnisse ungenügend verwertet. Das gilt insbesondere, wenn es sich um die Entwicklung eines neuen Verfahrens handelt.

**2. Besteht eine Arbeitspflichtverletzung in der Aufrechterhaltung eines pflichtwidrig geschaffenen Zustands, so dauert ihre Behebung bis zur Beendigung des Zustands bzw. bis zu seinem Bekanntwerden an.**

OG, Urteil vom 19. April 1977 - OAB 4/76.

Der Verklagte arbeitete beim Kläger als Abteilungsleiter. Als Ergebnis eines Disziplinarverfahrens erteilte der Direktor für Forschung und Entwicklung dem Verklagten einen Verweis. In der schriftlichen Begründung dieser Disziplinarmaßnahme wird ausgeführt: Der Verklagte sei entsprechend der Aufgabenstellung der von ihm geleiteten Abteilung für die Entwicklung eines Teilschrittverfahrens verantwortlich. Diese Aufgabenstellung schließe die Pflicht zur eigenverantwortlichen Prüfung der Arbeitsergebnisse ein, weil die Qualität des Gesamtergebnisses durch die Qualität der Teilschrittverfahren bewußt und zielgerichtet gestaltet werden müsse. Diese Arbeitspflicht zur umfassenden Prüfung seiner Arbeitsergebnisse habe der Verklagte verletzt. *(Es folgen Ausführungen dazu, worin die Verletzung dieser Arbeitspflichten bestand. Insbesondere wird ihm vorgehalten, notwendige und mögliche Prüfmethode nicht veranlaßt zu haben.)*

Der Verklagte bestritt den gegen ihn erhobenen Schuldvorwurf bezüglich der unterlassenen Überprüfung. Auf seinen Antrag hob die Konfliktkommission den Verweis auf, weil in dem Verhalten des Verklagten keine schuld-